

BeKD-Position zur Pflegefachassistentenausbildung

Der BeKD e.V. begrüßt eine bundeseinheitliche Pflegeassistentenausbildung und hält eine 2-jährige Ausbildungszeit mit einer Zugangsvoraussetzung von 10 Jahren Hauptschule, einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder vergleichbare Abschlüsse als sinnvoll und zielführend. Um die Fachlichkeit zu betonen, sollte die Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin, Pflegefachassistent“ lauten.

Nach § 5 Abs. 1 und 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) 2005 werden Ausbildungsberufe erst dann als solche bezeichnet, wenn deren Ausbildungsdauer nicht weniger als zwei Jahre dauert. Die Bezeichnung Assistenz wird auch zum Teil für Berufe mit einer dreijährigen Ausbildung verwandt, z. Bsp. Operationstechnischer Assistent. Um das Niveau bzgl. der Qualifikationen bei den Pflegeberufen nicht zu gefährden, ist es geboten, die Pflegefachassistentenz mit einer zweijährigen Dauer als **Berufsausbildung** zu konzipieren (vgl. Jürgensen, S. 34). Eine zweijährige Pflegefachassistentenausbildung dürfte zudem den Übergang in die Ausbildung zur Pflegefachkraft nach dem Pflegeberufegesetz erheblich erleichtern, siehe auch Bildungskonzept nach BAPID, Kompetenzmatrix.

Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) ordnet zweijährige Ausbildungsberufe dem Niveau 3 zu. „Niveau 3 beschreibt Kompetenzen, die zur selbständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld benötigt werden.“ (vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung 2013, s. 18).

Da die **Pflegesituationen** in der Kinderkrankenpflege (Pädiatrie, Kinderchirurgie, Kinderherzchirurgie, Kinderurologie, Kinderonkologie, Kinderkardiologie etc) aufgrund des Entwicklungsstandes von Kindern und Jugendlichen sowie der Mitaufnahme von Eltern einen hohen Komplexitätsgrad aufweisen und als **komplex bzw. hochkomplex** gelten, können Pflegefachassistenten in der Pädiatrie **ausschließlich für patientenferne Tätigkeiten zur Unterstützung** des examinierten Kinderkrankenpflegepersonals eingesetzt werden. Es gibt hinreichend Tätigkeiten in einer Klinik für Kinder und Jugendliche, die durch 2-jährig qualifiziertes Personal ausgeübt werden können. Relevant ist dabei, die Strukturen und Prozesse anzupassen, §4 Pflegeberufegesetz zu beachten und ausreichend qualifiziertes Kinderkrankenpflegefachpersonal zur Verfügung zu stellen sowie die Vorgaben der Pflegepersonalbemessungsverordnung (PPBV) zu berücksichtigen, § 6, Abs. 5, auf Normalstation für Kinder einen Anteil Pflegehilfskräfte/Pflegefachassistentenkräfte, maximal 10 % und auf Intensivstation für Kinder Pflegehilfskräfte/Pflegefachassistentenkräfte, maximal 5 %.

Literatur

Bundesministerium für Bildung und Forschung Der DQR Niveau 3. URL: <https://www.dqr.de/dqr/de/der-dqr/dqr-niveaus/niveau-3/deutscher-qualifikationsrahmen-niveau-3.html>, 27.01.2024

Bundesministerium für Bildung und Forschung (o. J.) Der DQR – Liste der zugeordneten Qualifikationen (Stand: 01.08.2022). URL: https://www.dqr.de/dqr/shareddocs/downloads/media/content/2022_dqr_liste_der_zugeordneten_qualifikationen_01082022.pdf?blob=publicationFile&v=3, 27.01.2024.

Jürgensen, A. (2023): Pflegehilfe und Pflegeassistenz. Ein Überblick über die landesrechtlichen Regelungen für die Ausbildung. URL: <https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/download/19206>, 27.01.2024

Bundesministerium für Gesundheit 2024:
Verordnung über die Grundsätze der Personalbedarfsbemessung in der stationären Krankenpflege (Pflegepersonalbemessungsverordnung – PPBV)

Im Auftrag des Deutschen Pflegerates (DPR):
Professor Dr. Wolfgang Gahlen-Hoops / Katharina Genz MSc:
BAPID – Bildungsarchitektur der Pflege in Deutschland
Bestandsaufnahme und Empfehlungen für die Pflegebildung von morgen

BeKD e.V.

Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V.

Zum Brinkfeld 16
31555 Suthfeld
Tel. 01 76 – 59 39 77 89
E-Mail: Bv-Kinderkrankenpflege@t-online.de